

stützt sie die Arbeit der Verlage operativ beim richtigen Einsatz aller ökonomischen Mittel und in der ständigen Zusammenarbeit mit den Betrieben der polygraphischen Industrie und den Einrichtungen des Buchhandels.

§ 4

(1) Die WB ist für die Anleitung der Planung der unterstellten Verlage, für die Zusammenfassung der Pläne der Verlage und für die Ausarbeitung des Planes der WB verantwortlich. Die Planung der WB umfaßt die gesamte ökonomische Entwicklung, vor allem die Produktionsplanung, Materialplanung, Planung polygraphischer Erzeugnisse, Investitions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung sowie die Planung der Forschung und Entwicklung für die ihr unterstellten Verlage. Diese Aufgabe führt sie auf der Grundlage der selbständigen Planung der Verlage nach gründlicher Beratung mit den Belegschaften durch. Die von der WB ausgearbeiteten Pläne sind dem Ministerium für Kultur zur Beschlußfassung vorzulegen. Zur Sicherung der Interessen der Werktätigen erfolgt die ständige Beratung mit dem Zentralvorstand der IG Druck und Papier.

(2) Die WB arbeitet die Perspektivpläne für die ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten Verlage, ausgehend von den kulturpolitischen Direktiven des Ministeriums für Kultur und der Ökonomik des Wirtschaftszweiges aus.

* (3) Die WB führt eine operative Plankontrolle in den ihr unterstellten Verlagen durch, unterstützt sie bei der Überwindung von Schwierigkeiten, überträgt gute Erfahrungen und Methoden auf vergleichbare andere Verlage, organisiert die sozialistische Hilfe und veranlaßt Maßnahmen, die geeignet sind, eine ständige Verbesserung der kulturpolitischen und ökonomischen Verlagsleistungen zu erreichen.

(4) Im Rahmen der nach den Besonderheiten des Verlagswesens zu entwickelnden wirtschaftlichen Rechnungsführung führt die WB zur komplexen Unterstützung der Planerfüllung Betriebsvergleiche durch, fördert die Wettbewerbs- und Aktivistebewegung und das Vorschlagswesen und kontrolliert die Durchführung beschlossener betriebsorganisatorischer Maßnahmen.

§ 5

(1) Die WB übergibt den ihr unterstellten Verlagen die Kontingente an Material sowie die Kontrollziffern für polygraphische Erzeugnisse auf der Grundlage der durch das Ministerium für Kultur bestätigten Themenpläne, der Zeitschriftenlizenzen und der jährlichen Direktive des Ministeriums für Kultur zum Volkswirtschaftsplan.

(2) Die WB ermittelt den Bedarf ihrer Verlage an Satz- und Druckkapazitäten und schließt mit den zentralen Organen der polygraphischen Industrie Globalvereinbarungen zur Sicherung der erforderlichen Kapazitäten einerseits, der entsprechenden Verlagsaufträge andererseits ab. Sie fördert den Abschluß der spezifizierten Verträge zwischen Verlagen und Herstellungsbetrieben und unterstützt die konsequente Durchsetzung des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627).

(3) Die WB unterstützt die Verlage bei der Realisierung der abgeschlossenen Verträge, sofern dazu zentrale Dispositionen erforderlich sind.

(4) Die WB entwickelt und bestätigt Richtwerte für die Bestandshaltung in Verlagsprodukten der einzel-

nen Literaturgruppen. Hierbei ist nach den Grundsätzen sparsamer Umlaufmittelausstattung unter Gewährleistung der Finanzierung langfristiger Entwicklungsaufgaben und angemessener Bestandshaltung in den Verlagen bzw. im Sortiment entsprechend den kulturpolitischen Bedürfnissen zu verfahren.

(5) Die VVB hat die Aufgabe, die Verbreitung der von den Verlagen herausgegebenen Literatur nach den vom Ministerium für Kultur entwickelten Grundsätzen in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Buchhandels zu unterstützen.

§ 6

(1) Die VVB ist für Entwicklung, Einsatz und Förderung der Kader der Verlage verantwortlich.

(2) Die VVB arbeitet die Bedarfs- und Entwicklungspläne für wissenschaftliche Kader der Verlage aus und ist dafür verantwortlich, daß solche Mitarbeiter in der erforderlichen Zahl ausgebildet werden. Sie organisiert die Absolventenvermittlung und den Einsatz der ausgebildeten Kader sowie deren fachliche Weiterentwicklung.

(3) Die VVB ist für die Anleitung der Verlage in Fragen der Lehrlingsausbildung verantwortlich. Sie hat auf die Berufsausbildung der Lehrlinge und auf die politische und fachliche Qualifikation der Verlagsmitarbeiter Einfluß zu nehmen.

§ 7

Weitere Aufgaben der VVB gegenüber den ihr unterstellten Verlagen sind insbesondere:

1. Ausarbeitung des ökonomischen Perspektivplanes des Verlagswesens.
2. Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Verlagsleitungen in den Betriebskollektivverträgen in Zusammenarbeit mit der IG Druck und Papier.
3. Kontrolle und Einhaltung der gesetzlichen Lohnprinzipien, der im Rahmenkollektivvertrag vereinbarten Lohn- und Gehaltstarife und Gewährleistung des Leistungsprinzips im Tarifsystem des Verlagswesens.
4. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft.
5. Unterstützung der Industriegewerkschaft bei der Organisation von überbetrieblichen Wettbewerben und Wettbewerben für Schwerpunktaufgaben sowie des Erfahrungsaustausches.
6. Anleitung und Kontrolle der Verlage bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Urheber-, Verlags- und Warenzeichenrechtes. Anleitung und Kontrolle bei der Anwendung des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) und Entscheidung von Streitigkeiten aus Verträgen, die zwischen den unterstellten Verlagen abgeschlossen sind.
7. Schutz des sozialistischen Eigentums in den Verlagen.
8. Einflußnahme auf die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ausstattung der Verlagsprodukte durch Zusammenarbeit mit dem Institut für graphische Technik bzw. mit der